



BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE

für Menschen im Asylverfahren oder mit Duldung

03/2020

Überarbeitet unter Berücksichtigung der Neuerungen
durch das Migrationspaket

Inhalt

Einleitung.....	1
1 Beschäftigung für Menschen mit Gestattung und Duldung.....	1
2 Beschäftigungsverbote für Menschen mit Aufenthaltsgestattung	2
2.1 Beschäftigungsverbote während des Asylverfahrens in der Landeserstaufnahmeeinrichtung	2
2.2 Beschäftigungsverbote während des Asylverfahrens außerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtung	3
3 Beschäftigungsverbote für Menschen mit Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG)	3
3.1 Beschäftigungsverbote für Menschen mit Duldung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung	4
3.2 Beschäftigungsverbote für Menschen mit Duldung in den Kommunen	4
3.3 Die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)	5
3.4 Statuswechsel von der Aufenthaltsgestattung zur Duldung	6
4 Die Ausübung des Ermessens bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.....	6
5 In der Praxis	7
6 Fazit.....	8
Glossar	9
Quellen	9
IMPRESSUM.....	10

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Einleitung

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt für Drittstaatsangehörige vom aufenthaltsrechtlichen Status, dem Herkunftsland, der Dauer des Aufenthalts (bzw. in der Erstaufnahmeeinrichtung dem Datum der Ausstellung des Ankunftsnahtweises / dem Datum der Asylantragstellung bzw. dem Datum der Ersterteilung der Duldung), der Wohnsituation sowie der gewünschten Tätigkeit ab.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt (siehe § 32 BeschV in Verbindung mit § 39 AufenthG), außer es bestehen ausländerrechtliche Beschäftigungsverbote.

In der Beratungspraxis begegnen uns teilweise rechtlich nicht haltbare Beschäftigungsverbote. Zu unterscheiden ist zwischen rechtlich haltbaren Beschäftigungsverboten, Ermessensentscheidungen sowie rechtlich fragwürdigen bzw. nicht haltbaren Beschäftigungsverboten.

Diese Arbeitshilfe richtet sich an Berater*innen. Sie soll dazu dienen, den Einzelfall besser einschätzen und Handlungsoptionen im Fall von fragwürdigen Beschäftigungsverboten aufzeigen zu können. Zunächst wird die rechtliche Situation beleuchtet, danach erfolgt ein kurzer Einblick in die Praxis mit Tipps für den Umgang mit rechtlich fragwürdigen Beschäftigungsverboten.

1 Beschäftigung für Menschen mit Gestattung und Duldung

Begriffsklärung:

Erwerbstätigkeit beinhaltet sowohl die selbstständige als auch die unselbstständige Tätigkeit, letztere wird Beschäftigung genannt.

Beschäftigung bedeutet, dass man eine weisungsgebundene Tätigkeit ausführt (vgl. § 7 SGB IV).

Eine selbstständige Tätigkeit ist Menschen mit Duldung und Gestattung generell nicht erlaubt. Wenn im vorliegenden Text von Arbeit bzw. Arbeitsverboten die Rede ist, ist also immer Beschäftigung gemeint.

Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Die Aufenthaltsgestattung gilt in der Regel auch im Fall der Klage gegen die BAMF-Entscheidung im Asylverfahren weiter. Falls der Asylantrag endgültig rechtskräftig abgelehnt wurde, wird eine Duldung (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) erteilt.

Sowohl für Menschen mit Gestattung als auch mit Duldung ist immer eine Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. In manchen Fällen muss zudem die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, was dann verwaltungsintern passiert.¹ Die Erlaubnis muss schriftlich festgehalten werden, entweder wird ein Beiblatt ausgehändigt oder die Erlaubnis wird in die Gestattung oder Duldung (unter Nebenbestimmungen) direkt eingetragen.

Ehrenamt und Hospitationen gelten nicht als Beschäftigung, hier bedarf es keiner Genehmigung der Ausländerbehörde.²

2 Beschäftigungsverbote für Menschen mit Aufenthaltsgestattung

Nach drei Monaten Aufenthalt darf die Beschäftigung erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 AsylG), außer es liegen die unten aufgeführten Ausschlusskriterien vor. Wenn das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist, besteht ein Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 AsylG). Auch in diesen Fällen muss ein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden.

2.1 Beschäftigungsverbote während des Asylverfahrens in der Landeserstaufnahmeeinrichtung

Wenn die Pflicht besteht, in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG), darf die Beschäftigung innerhalb der ersten neun Monate nach Asylantragstellung nicht erlaubt werden.

Absolute Beschäftigungsverbote bestehen für Asylbewerber*innen aus den als sicher deklarierten Herkunftsländern³ sowie für Menschen in der Erstaufnahmeeinrichtung, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde, es sei denn, das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen das BAMF angeordnet (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 3 – 4 AsylG).

¹ Die Fälle, in denen es keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit bedarf, sind in § 32 Abs. 2 BeschV geregelt. Dazu zählen unter anderem Berufsausbildungen, Einstiegsqualifizierungen, Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 MiLoG sowie jede Beschäftigung nach einem ununterbrochenen vierjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet.

² In den Hinweisen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung stellt das Bundesministerium des Inneren unter dem Punkt 60c.0.1 fest: „Im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung bedürfen praktische Tätigkeiten nur dann einer Genehmigung durch die Ausländerbehörde, wenn eine Beschäftigung vorliegt. Hierfür kommt es darauf an, ob die Tätigkeit in die schulische Berufsausbildung integriert ist oder ob der Schwerpunkt bei einer beruflichen Ausbildung oder sonstigen beruflichen Tätigkeit liegt. Von einer Integration in die schulische Berufsausbildung ist auszugehen, wenn es aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften in die Schulausbildung eingegliedert und die Phasen der betrieblichen Ausbildung im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt werden und sich infolge enger Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung als Bestandteil der Schulausbildung darstellen. [sic!] Die im Rahmen der Erfüllung der Schul- bzw. der Berufsschulpflicht vorgesehenen Praktika erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen einer Integration in den schulischen Bildungsgang.“

³ Die als sicher deklarierten Herkunftsländer entsprechend § 29a AsylG sind: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nord-Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

2.2 Beschäftigungsverbote während des Asylverfahrens außerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtung

Asylbewerber*innen, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, haben in den ersten drei Monaten des gestatteten, geduldeten oder rechtmäßigen Aufenthalts ein Arbeitsverbot, danach kann die Ausländerbehörde die Beschäftigung erlauben.

Ein generelles Arbeitsverbot während des Asylverfahrens gibt es für Menschen aus den als sicher deklarierten Herkunftsländern, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).

Die Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens sind in § 15 AsylG geregelt. Von den Ausländerbehörden darf die Erteilung der Zustimmung **nicht** von der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftslandes abhängig gemacht werden. Dies ist während des Asylverfahrens nicht zulässig und kann das Asylverfahren gefährden (vgl. Asylmagazin 1-2/2018 Becker/Saborowski, Unzumutbarkeit der Passbeschaffung).

3 Beschäftigungsverbote für Menschen mit Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

Für Menschen mit einer Duldung gibt es Fälle, in denen ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot erteilt wird. Diese werden in § 60a Abs. 6 AufenthG beschrieben:

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,*
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder*
- 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.*

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.“

§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG „Um-zu-Regelung“: In diesem Fall muss die Ausländerbehörde nachweisen, dass das einzige Motiv für die Einreise der Erhalt von Sozialleistungen war. Insbesondere für abgelehnte Asylsuchende sollte in der Praxis der Verweis auf das Asylverfahren und die Schutzsuche als Motiv für die Einreise zur Nichtanwendung der „Um-zu-Regelung“ führen. Dieser Ausschlussgrund hat in der Praxis kaum Bedeutung.

§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG „Selbstverschuldetes Abschiebehindernis“: Die Beschäftigung darf nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können. Bei der Frage, ob die Beschäftigung erlaubt werden darf oder nicht, kommt es nicht auf den Besitz von Identitätsdokumenten an, sondern auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten, um diese zu erlangen (vgl. § 48 AufenthG). Die Ausländerbehörde muss den Betroffenen konkret benennen, welche Mitwirkung von ihnen verlangt wird und welche Schritte zu unternehmen sind (vgl. § 82 Abs. 3 AufenthG). Entscheidend ist auch, ob es eventuell andere Duldungsgründe (humanitäre oder rechtliche) gibt, sodass die fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten nicht ursächlich für die Aussetzung der Abschiebung ist.

§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG – „Als sicher deklarierte Herkunftsländer“: Entscheidend ist der Zeitpunkt der Asylantragstellung. Personen aus den als sicher deklarierten Herkunftsländern, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, unterliegen dem Arbeitsverbot. Neu ist, dass dies nicht nur bei Ablehnung des Asylantrags gilt, sondern auch, wenn der Asylantrag zurückgenommen wurde oder wenn kein Asylantrag gestellt wurde. Eine Ausnahme besteht, wenn Menschen vom BAMF zur Rücknahme des Asylantrags beraten wurden. Eine weitere Ausnahme besteht bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf die Stellung des Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

3.1 Beschäftigungsverbote für Menschen mit Duldung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung

Personen mit Duldung, die verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann eine Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie seit mindestens sechs Monaten im Besitz der Duldung sind (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Dementsprechend dürfen Menschen mit Duldung, die verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, in den ersten sechs Monaten nach der Ersterteilung der Duldung nicht arbeiten.⁴

3.2 Beschäftigungsverbote für Menschen mit Duldung in den Kommunen

Personen mit Duldung, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, haben in den ersten drei Monaten des Aufenthalts ein absolutes Arbeitsverbot. Nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland kann die Beschäftigung erlaubt werden (vgl. § 32 Abs. 1 BeschV), außer es liegt ein Beschäftigungsverbot nach §60a Abs. 6 AufenthG vor. Bei der Zustimmung zur Beschäftigung handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Diese muss das öffentliche und das private Interesse abwägen.

⁴ Das kann zu kuriosen Fällen führen. Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und die verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist nach neun Monaten die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, wenn das Asylverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist. Wenn eine Person, die nach dieser Maßgabe eine Beschäftigungserlaubnis bekommen hat, in die Duldung fällt, müsste ihr die Beschäftigungserlaubnis wieder entzogen werden. Erst nach sechs Monaten in Duldung dürfte ihr dann wieder die Beschäftigung erlaubt werden.

3.3 Die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)

Mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ wurde die *Duldung für Personen mit ungeklärter Identität* (§ 60b AufenthG) als besondere Form der Duldung nach § 60a AufenthG eingeführt. Die Ausländerbehörde erteilt diese Form der Duldung, wenn *„die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen“* (§ 60b Abs. 1 AufenthG).

Diese Form der Duldung muss klar erkennbar sein. Es besteht ein generelles Beschäftigungsverbot. Wenn zumutbare Mitwirkungshandlungen unterlassen wurden, können diese jederzeit nachgeholt werden. In diesem Fall ist die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und dem*der Betroffenen ist die „normale“ Duldung nach § 60a AufenthG zu erteilen (vgl. § 60b Abs. 4 AufenthG). Die Ausländerbehörde muss auf die Mitwirkungspflichten hinweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der*die Betroffene glaubhaft macht, dass er*sie die Handlungen vorgenommen hat. Die Ausländerbehörde kann den*die Betroffene auffordern, die Vornahme der Handlungen durch eine Erklärung an Eides statt glaubhaft zu machen. Mit der Eidesstattlichen Erklärung versichert man die Richtigkeit einer Aussage bzw. eines Sachverhaltes.⁵

Praxistipp:

Zur Dokumentation der Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung bei Menschen mit Duldung empfehlen wir unsere BLEIBdran Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung für Personen mit Duldung“. Neben Kopiervorlagen zur Dokumentation und Beispielen finden sich Informationen dazu, was Mitwirkungspflichten sind, welche Folgen unterlassene Mitwirkung haben kann, was getan werden muss, um mitzuwirken, und wie Mitwirkung finanziert und dokumentiert werden kann. Die Arbeitshilfe finden Sie hier unter der Rubrik „Arbeitshilfen“:

<https://www.ibs-thueringen.de/project/ivaf-netzwerk-bleibdran/>

⁵ Die Versicherung an Eides statt ist ein Mittel der Beweisführung, mit dem die Richtigkeit einer Aussage bekräftigt werden kann. Entsprechend § 156 StGB ist die Abgabe einer unwahren Versicherung an Eides statt strafbar und kann mit Geldstrafe oder bis zu dreijähriger Freiheitsstrafe geahndet werden.

3.4 Statuswechsel von der Aufenthaltsgestattung zur Duldung

Im Falle des negativ entschiedenen Asylverfahrens findet ein Wechsel des aufenthaltsrechtlichen Status von der Aufenthaltsgestattung zur Duldung statt. Bei einem Termin bei der Ausländerbehörde werden die Ausweispapiere gewechselt. Falls eine Erwerbstätigkeit vorliegt, wird auch neu über diese entschieden. Die Zustimmung der Agentur für Arbeit gilt über den Statuswechsel weiter, das heißt, es muss kein neuer Antrag bei der Agentur für Arbeit gestellt werden (§ 35 BeschV). Die Ausländerbehörde prüft allein die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zustimmung zur Beschäftigung.⁶

4 Die Ausübung des Ermessens bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist in vielen Fällen Ermessensentscheidung (siehe § 4a Abs. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörde muss das persönliche und das öffentliche Interesse abwägen. Das persönliche Interesse besteht in der Regel darin, arbeiten zu wollen. Das öffentliche Interesse besteht im Ausdruck des politischen Willen des Gesetzgebers: *„Der Bundesgesetz- und -verordnungsgeber hat in den vergangenen Jahren die rechtlichen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs deutlich erleichtert, zuletzt durch die Aufhebung des Leiharbeitsverbots und Abschaffung der Vorrangprüfung“* (Rundschreiben des Niedersächsischen Innenministeriums vom 13.3.2017). Im Thüringer Integrationskonzept steht: *„Die wichtigste Leitlinie für die Integrationspolitik der Landesregierung ist die Ermöglichung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“* (Thüringer Integrationskonzept, 2018, S.3). Dementsprechend besteht das öffentliche Interesse darin, Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen und damit Sozialkosten zu vermeiden.

Die Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis ist ohne Abwägung aller Faktoren keine Ermessensentscheidung – man würde stattdessen von Ermessensausfall sprechen. Das Ermessen muss im Falle der Ablehnung von der Ausländerbehörde begründet werden. Gegen nicht nachvollziehbare Ablehnungsbescheide oder wenn die Beschäftigungserlaubnis ohne Begründung versagt wird, sollten rechtliche Schritte geprüft und gegebenenfalls eingeleitet werden. Falls der*die Arbeitgeber*in ankündigt, die Stelle anderweitig zu besetzen, kann auch ein Eilantrag an das zuständige Verwaltungsgericht sinnvoll sein.

⁶ Ein sofortiger Entzug der Arbeitserlaubnis mit Verweis auf das selbstverschuldete Ausreisehindernis (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG) ist in der Regel nicht haltbar, vielmehr muss dem*der Betroffenen die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben werden – in der Regel wird eine Frist gesetzt, innerhalb der*die Betroffene seine*ihre Mitwirkung nachweisen muss.

5 In der Praxis

Falls in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung „Beschäftigung nicht gestattet“ bzw. „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ eingetragen ist – obgleich kein erkennbarer rechtlicher Versagensgrund vorliegt – kann ein Antrag auf Änderung der Nebenbestimmungen (in „Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“) gestellt werden. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz muss der Aufenthaltstitel den tatsächlichen Zugang zum Arbeitsmarkt erkennbar machen (vgl. § 4a Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum AufenthG 4.3.1.1). Dieser Antrag kann auch gestellt werden, wenn noch kein konkretes Arbeitsangebot vorliegt, da es bei der Suche nach einem Arbeitsplatz hilfreich sein kann, wenn der Zugang zum Arbeitsmarkt klar erkennbar ist.

Ein weiteres Problem in der Praxis ist die Bearbeitungsdauer von Anträgen. Eine Beschäftigungserlaubnis sollte in jedem Fall **schriftlich** beantragt werden. Im Antrag sollte – für den Fall der Ablehnung – ein schriftlicher und begründeter Bescheid unter Berufung auf § 37 und § 39 VwVfG gefordert werden. Antragsmuster lassen sich auf der Homepage des Flüchtlingsrats Thüringen e.V. unter „Arbeitshilfen – Antragsmuster“ finden, bei Fragen zur persönlichen Begründung der Anträge kann das Beratungsangebot der IvAF-Netzwerke (für Thüringen: BLEIB*dran*) genutzt werden.

Bei einer schriftlichen Ablehnung steht der Rechtsweg offen, gegen mündliche Ablehnungen ist ein Vorgehen ungleich schwieriger. Wenn Anträge über lange Zeit (ab drei Monaten) nicht bearbeitet werden und Nachfragen bei der Ausländerbehörde ergebnislos bleiben, ist zu prüfen, ob eine Untätigkeitsklage sinnvoll ist. Erfahrungsgemäß kann die Mitteilung dieser Prüfung die Handlungsbereitschaft der Behörde erhöhen. Gemäß § 75 VwGO kann eine Untätigkeitsklage eingereicht werden, wenn über einen Widerspruch oder Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht in angemessener Frist entschieden wurde. Diese Frist kann nur kürzer als drei Monate sein, wenn der Fall besondere Umstände aufweist.

Wenn Probleme bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis auftauchen (zum Beispiel eine verzögerte Bearbeitung des Antrages), hat es sich in der Praxis als hilfreich erwiesen, wenn der*die jeweilige Arbeitgeber*in die Ausländerbehörde kontaktiert und um eine Erteilung ersucht. Falls durch die Nichtbearbeitung des Antrages das Arbeitsplatzangebot gefährdet ist, kann ein Antrag auf Eilrechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht in Betracht kommen.

Bei geplanter Ablehnung des Antrages auf Arbeitserlaubnis erhält man entsprechend § 28 ThürVwVfG die Möglichkeit zur Anhörung. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, wobei die Fristen zu beachten sind. Dafür sollten die Gründe, die die Ausländerbehörde anführt, geprüft und Gründe, die diesen entgegenstehen, schriftlich dargelegt werden. Gegebenenfalls können weitere Unterlagen oder Nachweise eingereicht werden.

Bei Erhalt eines schriftlichen Ablehnungsbescheides sollte mithilfe einer spezialisierten Beratungsstelle oder eines fachkundigen, juristischen Beistands geprüft werden, ob Klage dagegen eingereicht werden sollte und welche Kosten dafür entstehen.

6 Fazit

Unter bestimmten Rahmenbedingungen sind Beschäftigungsverbote für Menschen im Asylverfahren oder mit Duldung möglich bzw. gesetzlich vorgeschrieben, unterliegen allerdings rechtlichen Bestimmungen. In der Beratung empfiehlt es sich, als Erstes die Grundlage des Beschäftigungsverbotes zu klären und anschließend zu prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen oder sich entkräften lassen. Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis sollten grundsätzlich schriftlich gestellt werden, um die Entscheidung nachvollziehbar zu erhalten und das Verwaltungsverfahren und ggf. den Klageweg zu eröffnen.

Glossar

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
MiLoG	Mindestlohngesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

Quellen

Becker/Saborowski (2018): Unzumutbarkeit der Passbeschaffung. Asylmagazin 1-2/2018

Rundschreiben des Niedersächsischen Innenministeriums vom 13.3.2017 <https://www.nds-flue-rat.org/26216/aktuelles/mi-nds-ermessen-bei-beschaef-tigungserlaubnis-i-d-r-zu-gunsten-eines-beschaef-tigungszugangs-ausueben/> [abgerufen am 27.02.2020]

Thüringer IvAF-Netzwerk BLEIBdran (2019): Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung

Thüringer Integrationskonzept (2018): https://www.thueringen.de/mam/th10/ab/integrations-konzept_fur_thuringen_eckpunkte.pdf [abgerufen am 27.02.2020]

Weiterführende Informationen & Beratung:

Eine Übersicht über die IvAF-Netzwerke finden Sie hier: https://www.ibs-thueringen.de/fileadmin/one4all/files/IBS_Thueringen/Dokumente/BLEIBdran/2018-02_Projektliste_IvAF.pdf [abgerufen am 27.02.2020]

Voigt, Claudius (2020): „Soziale Rechte für Flüchtlinge“ https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/2019_Soziale_Rechte_fuer_Fluechtlinge.pdf [abgerufen am 27.02.2020]

IMPRESSUM

Herausgeber*innen

IvAF-Netzwerk „BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
Tel.: 0361 511 500 25
E-Mail: info@ibs-thueringen.de | www.ibs-thueringen.de

und

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
Schillerstraße 44
99096 Erfurt
Tel.: 0361 51805126
E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de | www.fluechtlingsrat-thr.de

Redaktion:

Christiane Welker (IBS gGmbH),
Juliane Kemnitz
(Flüchtlingsrat Thüringen e. V.)

Layout:

Gina Hoffmann (IBS gGmbH)
März 2020

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.